

An alle Gemeinden  
und Gemeindeverbände

*Per E-Mail!*

Datum: 12.01.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\SchwellenwertVO.docx

### Verlängerung der Schwellenwertverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 23. Dezember 2020 wurde die Schwellenwertverordnung 2018 um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich können nun weiterhin bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt vergeben werden. Ohne diese Verlängerung wäre die Wertgrenze für die Direktvergabe mit Jahresende auf 50.000 Euro gesunken. Gleiches gilt für die sogenannten nicht-offenen Verfahren. Dabei können Bauaufträge in einer Höhe von bis zu einer Million Euro ohne langwieriges Verfahren vergeben werden. Ohne Verlängerung wäre es zu einem Rückfall auf 300.000 Euro gekommen.

Im Überblick ergeben sich somit für die einzelnen Verfahren folgende Schwellenwerte:

- Direktvergaben von öffentlichen Auftraggebern (§ 46 Abs. 2): **EUR 100.000** (statt EUR 50.000)
- Direktvergaben von Sektorenauftraggebern (§ 213 Abs. 4): **EUR 100.000** (statt EUR 75.000)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Z 1): **EUR 100.000** (statt EUR 80.000)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 43 Z 2): **EUR 100.000** (statt EUR 80.000)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen (§ 43 Z 1): **EUR 1.000.000** (statt EUR 300.000)
- Die Direktvergabe von öffentlichen Auftraggebern mit vorheriger Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2) ist weiterhin – bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu **EUR 130.000** und bei Bauaufträgen bis zu **EUR 500.00** zulässig (bei Sektorenauftraggebern gelten die Wertgrenzen von EUR 200.000 bzw. EUR 500.000)

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße  
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant